

HAUS DER BARMIGKEIT

Heimvertrag

Heimvertrag

§ 1 Vertragspartner

Dieser Heimvertrag wird abgeschlossen zwischen der Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheim GmbH, Seeböckgasse 30a, 1160 Wien als Rechtsträger des Pflegeheimes

- Haus der Barmherzigkeit Clementinum, Paltram 12/1, 3062 Kirchstetten
- Haus der Barmherzigkeit Stephansheim, Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
- Haus der Barmherzigkeit Urbanusheim, Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf

vertreten durch den Hausleiter/die Hausleiterin _____ sowie

als Heimbewohner/in

Vorname:

Familienname:

Geburtsname:

geboren am:

in:

Heimatadresse

- eigenberechtigt
- vertreten durch gerichtliche/n ErwachsenenvertreterIn, ausgewiesen durch Bestellungsbeschluss des Pflugschaftsgerichts (bitte beilegen)
- vertreten durch gesetzliche/n ErwachsenenvertreterIn, ausgewiesen durch Bestätigung über Eintragung im ÖZVV (bitte beilegen)
- vertreten durch gewählte/n ErwachsenenvertreterIn, ausgewiesen durch Bestätigung über Eintragung im ÖZVV sowie der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien (bitte beilegen)
- vertreten durch mündlich Bevollmächtigte/n. Der/die mündlich Bevollmächtigte erklärt ausdrücklich im Falle der Ungültigkeit seiner Vollmacht als ZahlerIn und Bürge/Bürgin zu haften.
- vertreten durch schriftlich Bevollmächtigte/n, ausgewiesen durch Vollmachtsurkunde und der Eintragung im ÖZVV (bitte beilegen)

Vorname:

Familienname

Adresse:

.....

Telefon:

Fax:

Email:

Weitere Angaben zum Heimbewohner/zur Heimbewohnerin:

Familienstand: Religionsbekenntnis:

Seelsorge gewünscht Ja Nein

Wäsche wird durch externe Wäscherei gewaschen Ja Nein

Bisheriger Hausarzt:

Krankenkasse: Sozialversicherungsnummer:

1.Pensionsauszahlende Stelle:

2.Pensionsauszahlende Stelle:

Rezeptgebührenbefreiung: Ja, befreit bis: Nein beantragt

Pflegegeld:

besteht in Stufe: Bescheid liegt vor vom

Erhöhungsantrag wurde gestellt am

Patientenverfügung: Ja, hinterlegt bei: Nein

Notarielle Vorsorgevollmacht: Ja, hinterlegt bei Nein

Es besteht eine Begräbnisvorsorge bei:

§ 2 Vertragsdauer

- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am und endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet mit dem Ablauf der Übergangspflege nach zwölf Wochen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Unterkunft

Dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin wird zur Nutzung überlassen:

- Einbettzimmer Zweibettzimmer
- Gästebett für Kurzzeitpflege

Sämtliche Zimmer verfügen über einen Vorraum und eine eigene Nasszelle mit Dusche und WC. Die Ausstattung der Zimmer umfasst außerdem Fernsehanschluss und Telefon (Details und Entgelte siehe Tarifblatt). Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Wohnbereich/einer bestimmten Hausgemeinschaft oder in einem bestimmten Zimmer.

Heimbewohner/innen von Zweibettzimmern akzeptieren, dass die Belegung des jeweils anderen Platzes vom Heimträger vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt wird. Eine wesentliche Änderung des körperlichen und/oder geistigen Gesundheitszustandes rechtfertigt eine Verlegung in ein anderes Zimmer.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit dem Hausleiter/der Hausleiterin möglich. Für die Betriebssicherheit mitgebrachter Geräte ist der/die BesitzerIn verantwortlich (siehe Informationsblatt „Sicherheitsrelevante Regelung für bewohnereigene Geräte“). Der Heimträger behält sich jedoch das Recht vor, solche Geräte allenfalls auf Ihre Kosten zu überprüfen und bei Gefahr im Verzug außer Betrieb zu nehmen.

Der Heimträger schließt eine Haftung für Wertgegenstände (insbesondere Sparbücher, Wertpapiere, Geld oder Schmuck) aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Die Mitnahme eines Haustieres ist nicht möglich.

Mit der Unterkunft sind als Grundleistung die Flachwäscheversorgung, waschen und bügeln der Privatwäsche, sofern diese leicht zu pflegen ist und keine chemische Reinigung benötigt, sowie die Reinigung der Unterkunft verbunden.

§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist berechtigt, die im Heim vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen.

Dies sind u. a. sämtliche Aufenthaltsräume, Garten, ...

§ 5 Verpflegung

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
- jederzeit Getränke (laut Hausordnung)

Die Möglichkeit von Diätkost ist gegeben. Sie bedarf der ärztlichen Anordnung. Hinsichtlich der Art der Diätkost ist das Einvernehmen mit der Hausleitung herzustellen.

§ 6 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- die Vermittlung von ärztlicher Betreuung,
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitiger Erkrankung,
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen,
- Betreuungsangebote/Seniorenbetreuung/Betreuung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

§ 7 Grundtarif

Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen zu den derzeit geltenden Tarifen:

- Unterkunft samt Reinigung und Wartung (§ 3)
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Grundbetreuung (§ 6)

Für die Leistungen des Trägers ist das laut kundgemachtem Tarif tägliche Grundentgelt zu entrichten. Zur Höhe des Grundentgeltes siehe das Tarifblatt für den jeweiligen Standort, welches Teil dieses Vertrages ist.

§ 8 Zuschlag für Pflegeleistungen

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des Heimbewohners/der Heimbewohnerin.

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV), BGBl II Nr. 37/1999, und können umfassen:

- Unterstützung beim Essen und Trinken,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung im Bereich der Mobilität,
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung,
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist,
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens.

Für die Pflegeleistungen des Trägers, die über die Grundbetreuung hinausgehen, ist der Zuschlag für Pflegeleistungen laut kundgemachtem Tarif in der jeweiligen Pflegegeld-Stufe zu entscheiden. Dieser Zuschlag richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils aktuellen Pflegegeldbescheid (für Vollzahler siehe § 10).

Die Pflegebewertung wird mindestens einmal jährlich in Anlehnung an das Bundespflegegeldgesetz überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt/verpflichtet den Heimträger zur Tarifanpassung, bei Erhöhung der Pflegestufe auch rückwirkend mit dem Tag der Gewährung der höheren Pflegestufe.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

Zur Höhe des Zuschlages für Pflegeleistungen siehe das Tarifblatt für den jeweiligen Standort, das Teil dieses Vertrages ist.

§ 9 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

- Kleiderreinigung chemisch
- Friseur
- Pediküre
- Telefonentgelte (siehe Tarifblatt)
- Bildungs- und Freizeitangebote (z.B.: Transportdienste, Ausflüge, Theater- und Kinobesuche, ...)

Leistungen und Angebote, welche über die Grundleistungen hinausgehen, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbsthalte, therapeutische Leistungen, Impfungen, Zusätze für alternative Pflegeformen (z.B. vom Arzt verordnete Aromaöle zur therapeutischen Anwendung), Arzneimittelkosten, die nicht von der Krankenkasse getragen werden, sind vom Heimbewohner/der Heimbewohnerin zu bezahlen.

Wählt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin eigene Dienstleister, so können diese nur gegen den Nachweis der Erfüllung der vorhandenen Qualitätskriterien und im Einvernehmen mit dem Heimträger eingesetzt werden.

Die Verrechnung zusätzlicher Leistungen erfolgt direkt mit den Dienstleistern/Lieferanten mittels Erlagschein oder über SEPA-Lastschriftmandat. Die Formulare erhalten Sie in der Verwaltung.

Für jeden Heimbewohner/jede Heimbewohnerin wird außerdem ein Depotkonto eingerichtet, auf welches ein – dem persönlichen Bedarf bzw. Verbrauchsverhalten entsprechender – Betrag einzuzahlen ist. Bei Bedarf ist dieses private Taschengeldkonto von Ihnen zu ergänzen.

Kostenübernahme für Aromatherapie/-pflege

Der/die HeimbewohnerIn / Bevollmächtigte wünscht Aromatherapie/-pflege in Form der Anwendung von ärztlich verordneten Aromaölen zur therapeutischen Anwendung und erklärt sich bereit die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

Bekannte Allergien:

.....

.....

Es soll **keine** Aromatherapie/-pflege angewendet werden

§ 10 Zahlungsbedingungen

10.1

- Das Entgelt für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin soll von der Sozialhilfe übernommen werden, eine entsprechende Zusage liegt aber noch nicht vor:* Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin wird als Vollzahler/in zu den Bedingungen des Absatz 10.3 aufgenommen. Sobald eine entsprechende Bewilligung des Landes vorliegt, wird das Entgelt für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin – auch rückwirkend – zum in der Bewilligung genannten Datum von der Sozialhilfe übernommen. Ab diesem Datum gelten nur noch die Bedingungen des Absatzes 10.2.

10.2

- Das Entgelt für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin wird von der Sozialhilfe übernommen:* Damit sind die Kosten für den Grundtarif und den Zuschlag für Pflegeleistungen abgedeckt.
Der Antrag beim Sozialhilfeträger wurde gestellt und die schriftliche Zusage liegt vor.
(Bescheid Land NÖ, AZ: bzw.
FSW-ID-Nr.:)

Der Bescheid richtet sich an den Heimbewohner/die Heimbewohnerin, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen Sozialhilfe und Heim.

Das Land NÖ verpflichtet die Träger von Heimen von dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin, deren Aufenthalt sonst aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird, einen Selbstbehalt zum Einzelzimmerzuschlag einzuheben. Die Höhe dieses Selbsthalts wird jährlich von der Niederösterreichischen Landesregierung festgelegt (siehe Aushang in der Verwaltung). Dieser Selbstbehalt wird monatlich durch den Heimträger mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

10.3

- Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist Vollzahler/in:* Der Zuschlag für die Pflegeleistung iSd § 8 bestimmt sich nach dem tatsächlichen Pflegeaufwand, welcher mittels Pflegebewertung, basierend auf den Kriterien des BPGG, ermittelt wird. Es wird jedoch mindestens Pflegestufe 3 verrechnet. Das Entgelt wird monatlich im Voraus am 1. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Bankwerktag) durch den Heimträger mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. (Formular bitte beilegen). Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin bestätigt, dass die Kosten für den Heimaufenthalt für zumindest 6 Monate gedeckt sind.

10.4

- Kurzzeitpflege:* Es wird am Aufnahmetag ein Antrag zur Kostenübernahme für die Kurzzeitpflege beim Land NÖ gestellt. Der Selbstbehalt wird direkt mit dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin im Nachhinein verrechnet. Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für Vollzahler/innen (siehe Absatz 10.3). (Hinweis: Ein direkter Wechsel von der Kurzzeit- in die Langzeitpflege ist nach den Vorschriften des Landes NÖ nicht möglich.)
- Übergangspflege:* Es wird am Aufnahmetag ein Antrag zur Kostenübernahme für die Übergangspflege beim Land NÖ gestellt. Das Land NÖ verpflichtet den Betreiber bei dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin einen Selbstbehalt einzuheben. Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für VollzahlerInnen (siehe Absatz 10.3). (Hinweis: Ein direkter Wechsel von der Kurzzeit- in die Langzeitpflege ist nach den Vorschriften des Landes NÖ nicht möglich.)
- Hospiz:* Es wird am Aufnahmetag ein Antrag zur Kostenübernahme für die Hospizpflege beim Land NÖ gestellt. Der Aufenthalt in einem stationären Hospiz ist – wie auch die Förderung des Aufenthaltes – mit 6 Monaten begrenzt. Nach Ablauf dieser 6 Monate sowie bei vorzeitiger Besserung oder Stabilisierung des Gesundheitszustandes ist eine Verlegung auf einen Langzeitpflegeplatz vorgesehen. Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für VollzahlerInnen (siehe Absatz 10.3).
- Intensivpflege:* Es wird am Aufnahmetag ein Verfahren zur Kostenübernahme für die Intensivpflege beim Land NÖ eingeleitet. Bei Besserung oder Stabilisierung des Gesundheitszustandes ist eine Verlegung auf einen Langzeitpflegeplatz vorgesehen. Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für VollzahlerInnen (siehe Absatz 10.3).

§ 11 Minderung des Entgelts

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur das Grundentgelt abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft verrechnet. Das Ausmaß der Rückvergütung ergibt sich aus der im Heim kundgemachten Tarifliste. Abreise- und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

§ 12 Veränderung des Entgelts (Tarifanpassung)

Die Tagsätze der Tarife werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung der Tarife erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses der NÖ Landesregierung zu den Tarifen für die Sozialhilfe oder wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat. Eine entsprechende Information ergeht schriftlich an alle VollzahlerInnen und wird per Aushang bekannt gegeben.

Für eine Tarifänderung maßgebliche Umstände sind insbesondere:

- Gesetzesänderungen
- behördliche Verfügungen
- neue Kollektivvertragslöhne bzw. sonstige Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen den Sozialpartnern
- Änderungen des Verbraucherpreisindex
- die Erhöhung von Steuern, Abgaben und Gebühren oder deren Neueinführung
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards soweit diese unabhängig vom Willen des Heimträgers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben.

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Tarifierstellung berücksichtigt. Tarifänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 13 Rechte des Heimbewohners/der Heimbewohnerin

Die HeimbewohnerInnenrechte des § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl. 9200/7-0, sind sicher zu stellen. Die zu wahrenen Persönlichkeitsrechte entnehmen Sie bitte der Beilage 3.

Einwilligung zur Verarbeitung von Foto, Video und Audio

Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass



- die Haus der Barmherzigkeit NÖ Pflegeheime GmbH, als Verantwortliche,
- zum Zweck der Bewerbung von Dienstleistungen des HB
- Fotos, Video- und Audioaufnahmen von der/dem HeimbewohnerIn

unentgeltlich und bis auf Widerruf an das Institut Haus der Barmherzigkeit übermittelt, damit dieses die Fotos, Video- und Audioaufnahmen

im HB (z.B. Fotos an der Zimmertür, am Gang, in der Mitarbeiterzeitung, im Intranet, ...),



- auf der Website des HB,
- den Social-Media-Auftritten des HB,

für öffentliche Werbeaktivitäten unter der Verantwortung des HB (z.B. im Rahmen von Plakaten, Zeitungs- oder Internetinseraten, die von HB beauftragt werden oder Berichterstattung [Print, Online, TV, ...], die dem HB zur Genehmigung vorgelegt wird ...)



zeigen und verarbeiten, d.h. insbesondere digital archivieren, an Medienunternehmen übermitteln sowie veröffentlichen darf; außerdem überträgt er/sie die dafür erforderlichen nichtexklusiven Nutzungsrechte an das Institut Haus der Barm-

herzigkeit.

HINWEIS: Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte hat das Recht, seine/ihre Einwilligung jederzeit bei der Hausleitung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des/der HeimbewohnerIn.

(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: siehe Beilage 2 zum Heimvertrag)

§ 14 Haftung und Sorgfaltspflichten des Heimträgers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betreiber schließt eine Haftung für Wertgegenstände, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Der Heimträger haftet nicht für Schäden, die durch Heimbewohner bzw. Heimbewohnerinnen an Dritten verursacht werden.

Depositen

- Bei der Aufnahme des Bewohners/der Bewohnerin wurden **keine Depositen** hinterlegt.
 Bei der Aufnahme des Bewohners/der Bewohnerin wurden Depositen hinterlegt – siehe dazu die erfasste *Depotbestätigung*.

§ 15 Kündigung des Vertrages durch den Heimbewohner/die Heimbewohnerin

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

§ 16 Kündigung des Vertrages durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des Punktes 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
2. der Gesundheitszustand des Heimbewohners/der Heimbewohnerin sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können,
3. der Heimbewohner/die Heimbewohnerin den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers derart stört, dass dem Heimträger oder den anderen Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann,
4. der Heimbewohner/die Heimbewohnerin trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts bzw. des Entgelts für eine tatsächlich konsumierte Zusatzleistung mindestens zwei Monate in Verzug ist.

§ 17 Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Der Vertrag endet mit dem Ableben des Heimbewohners/der Heimbewohnerin. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt wird nach Tagen aliquot zurückerstattet und geht in den Nachlass ein. Besitztümer des Heimbewohners/der Heimbewohnerin werden von Mitarbeitern/Mitarbeiter-

innen des Heimträgers in einer Nachlassliste erfasst, aus dem Zimmer gebracht und eingelagert.

Der Heimträger ist berechtigt, vom Nachlassverwalter die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von drei Monaten zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, nach Wahl des Heimträgers entweder eine Gebühr von € 30,- pro Monat zu verlangen oder die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

§ 18 Namhaftmachung von Vertrauenspersonen

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin macht

1.
Titel:

Vorname: Familienname:

Verhältnis: Geburtsdatum:

Adresse:

Telefonnr.: E-Mail:

Identität bestätigt durch:
(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

2.
Titel:

Vorname: Familienname:

Verhältnis: Geburtsdatum:

Adresse:

Telefonnr.: E-Mail:

Identität bestätigt durch:
(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

als Vertrauensperson/en (gemäß § 27e des Konsumentenschutzgesetzes) namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Hausleitung wenden kann/können, in wichtigen Belangen zu verständigen ist/sind, der/denen Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist. Diese Namhaftmachung kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen oder geändert werden.

§ 19 Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte

Für den Fall, dass andere Personen als die namhaft gemachten Vertrauenspersonen von MitarbeiterInnen des Heimträgers wissen wollen, ob der/die HeimbewohnerIn vom Heimträger betreut wird bzw. welches Zimmer der/die HeimbewohnerIn bewohnt, erfolgt eine Offenlegung dieser Informationen nur bei entsprechender Einwilligung des/der HeimbewohnerIn.

Einwilligung zur Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte



Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass

- die Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH, als Verantwortlicher,
- zum Zweck der Auskunft



allen Personen (d.h. nicht nur den gemäß § 18 namhaft gemachten Vertrauenspersonen) bis auf Widerruf mitteilen darf,

- dass der/die HeimbewohnerIn im HB betreut wird und welches Zimmer der/die HeimbewohnerIn bewohnt.

HINWEIS: Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte hat das Recht, seine/ihre Einwilligung jederzeit bei der Hausleitung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des/der HeimbewohnerIn.

(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: siehe Beilage 2 zum Heimvertrag)

§ 20 Namhaftmachung eines Bewohnervertreters gem. HeimAufG

Wir weisen Sie darauf hin, dass jeder Heimbewohner/jede Heimbewohnerin gemäß Heimaufenthaltsgesetz eine/n gesetzliche/n Bewohnervertreter/Bewohnervertreterin hat, welche/r dem Verein für Erwachsenenvertretung angehört. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine/n nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder NotarIn als BewohnervertreterIn bei der Wahrnehmung seines/ihrer Rechtes auf persönliche Freiheit zu benennen.

§ 21 Umgang mit der Post des Heimbewohners/der Heimbewohnerin

Die Post, incl. RSa/ RSb-Briefe, wird dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin selbst übergeben.

Die Post, incl. RSa/ RSb-Briefe, wird im Wohnbereich/in der Hausgemeinschaft gesammelt und von

Herrn/ Frau:

Verhältnis: abgeholt.

Die Post, incl. RSa/ RSb-Briefe, soll an

Herrn/ Frau:

Verhältnis:

Anschrift:

.....

Tel: geschickt werden.
Die Kosten für den Versand trägt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin.

- Die Post, incl. RSa/ RSb-Briefe, werden im Falle einer Erwachsenenvertretung an den/die ErwachsenenvertreterIn weitergeleitet. Die Kosten für den Versand trägt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin.

§ 22 Pflichten des Heimbewohners/der Heimbewohnerin

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/Mitbewohnerinnen
- die Einhaltung der geltenden Hausordnung (siehe Aufnahme-Informationenmappe)

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe jeder Änderung der bescheidenmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Heimträger berechtigt, für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen.

§ 23 Datenschutz

Der/Die HeimbewohnerIn bestätigt hiermit die aktuelle Datenschutzerklärung als Beilage zu dem vorliegenden Heimvertrag gelesen und erhalten zu haben. Diese Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz stellt die nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderliche Information, insbesondere gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO, dar.

Eine aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung kann bei der Hausleitung oder dem Datenschutzbeauftragten oder jederzeit im Internet unter

<https://www.hausderbarmherzigkeit.at/datenschutz> eingesehen werden.

§ 24 Beschwerden und Gerichtsstand

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an den Hausleiter/die Hausleiterin oder den Träger des Heimes zu melden, Beschwerden an die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde oder an den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das örtliche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Heimbewohners/der Heimbewohnerin, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort einer allfälligen Beschäftigung liegt. Für Klagen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.



§ 25 Schlüssel zur persönlichen Verwendung

Als Bewohner erhalten Sie – soweit dies Ihr Gesundheitszustand zulässt und organisatorisch möglich ist – einen Zimmerschlüssel auf Verlangen ausgehändigt. Dafür haben Sie in der Verwaltung eine Kautionshöhe von 30 Euro zu hinterlegen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den/die LeiterIn des Wohnbereichs bzw. der Hausgemeinschaft. Die Haftung für den persönlichen Zimmerschlüssel liegt bei Ihnen als Bewohner, bei Abhandenkommen des Zimmerschlüssels müssen wir daher Ersatzkosten in Rechnung stellen. Den Verlust des Schlüssels melden Sie bitte umgehend in der Verwaltung.

Ich habe den Vertrag sowie dessen Beilagen gelesen, verstanden und akzeptiere mit meiner Unterschrift die Vertragsbedingungen.

.....
Wählen Sie ein Element aus., Datum

BewohnerIn
bzw.
VertreterIn des Bewohners/der Bewohnerin

für den Heimträger

Merkblatt BewohnerInnen-Wäsche – Firma Toifl

Sehr geehrte Angehörige, liebe HeimbewohnerInnen!

Kleidung ist ein Stück Individualität. Deshalb widmet die Firma Toifl, welche den Wäscheservice für das Haus der Barmherzigkeit durchführt, der Behandlung Ihrer persönlichen Wäsche besondere Sorgfalt. Dennoch gibt es einige Punkte, die anders sind, als bei einer Wäsche in den eigenen vier Wänden. Darüber möchte Sie die Firma Toifl nachstehend gerne informieren.

Für Pflegeeinrichtungen – und damit auch für die Wäsche im Haus der Barmherzigkeit – gelten besondere Hygienevorschriften. Das bedeutet, dass auch Ihre private Wäsche mit Chemikalien (etwa Chlor) und anderen Desinfektionsmitteln behandelt werden muss. Diese Behandlung bedeutet für ihre Wäschestücke, dass sie höheren Anforderungen als in einer herkömmlichen Waschmaschine ausgesetzt sind. Es kann daher vorkommen, dass Kleidungsstücke – im Vergleich zur Wäsche zu Hause – rascher verschleißen, da die Reißfestigkeit durch die verpflichtende hygienische Behandlung nachlässt.

Um möglichst lange Freude an Ihren Kleidungsstücken zu haben, sollten Sie bei der Besorgung folgendes beachten:

- Die Wäsche sollte pflegeleicht, waschmaschinentauglich und trocknerfest sein.
- Oberbekleidung sollte aus Mischgewebe (Polyester/Baumwolle) oder Baumwolle bestehen, da diese Gewebe strapazierfähiger sind und so länger in Form bleiben.
- Leib- und Nachtwäsche sollte – aufgrund des Hygieneaspekts – aus hellen Materialien bestehen, welche bei 60 ° - 90 ° C (Mischgewebe und Baumwolle) gewaschen werden können.
- Socken, Strümpfe und Strumpfhosen sollten ebenfalls aus Mischgewebe oder Baumwolle bestehen.

Was die Firma Toifl leider nicht leisten kann:

- Textilien mit den Pflegehinweisen „Handwäsche“ oder „chemische Reinigung“ sollten nicht gekauft bzw. verwendet werden.
- Es können keine Reparaturen (zB Annähen von Knöpfen) angeboten werden.
- Das Gewebe muss eine Waschtemperatur von mind. 30 ° C bei Farbwäsche bzw. 40 ° C bei heller Wäsche ermöglichen.
- Aufdrucke, Applikationen oder andere Verzierungen sind nicht wäschereigerecht und könnten beim Waschvorgang Schaden nehmen.
- Reine Wollgewebe oder Woll-Mischgewebe können beim Waschen verfilzen oder einlaufen.
- Socken, Strümpfe und Strumpfhosen sollten nicht aus Polyacryl bestehen.

Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informiert Sie Ihr Heimträger, das ist die unter Punkt 1 angekreuzte Einrichtung, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) zustehenden Rechte.

1 Verantwortlicher für Datenverarbeitung

Ihr Heimträger, d.h.

die Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH
Clementinum / Stephansheim / Urbanusheim
Seeböckgasse 30a, 1160 WIEN
Telefon: +43 / 1 / 401 990
E-Mail: info@hb.at

ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und wird deshalb nach der Datenschutz-Grundverordnung auch als „Verantwortlicher“ bezeichnet. Er führt die folgenden Verarbeitungen durch:

- Pflegedokumentation
- Verwendung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen

2 Datenschutzbeauftragter

Das Haus der Barmherzigkeit hat folgenden, gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für alle Pflegeheime und sämtliche Einrichtungen des Haus der Barmherzigkeit ernannt:

Dr. Sebastian Reimer

Er steht Ihnen für Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten unter

Datenschutz
Institut Haus der Barmherzigkeit
Seeböckgasse 30a, 1160 WIEN
oder

via E-Mail an datenschutz@hb.at

zur Verfügung.

3 Verschwiegenheitspflicht

Alle im Haus beschäftigten Mitarbeiter*innen sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Krankheit von Bewohner*innen und über deren persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse verpflichtet.

Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht bestehen nur insoweit, als sie durch Unionsrecht, Gesetz oder Verordnung oder im Einzelfall von der dafür zuständigen Behörde angeordnet sind bzw. die Bewohner*in eine Vertrauensperson benannt hat, der Auskunft erteilt werden darf.

Auskünfte über den Zustand von Bewohner*innen an deren Angehörige/ Vertrauenspersonen darf nur die Ärzt*innen, die Haus- und Pflegedienstleiter*innen, die Wohnbereichsleiter*innen oder die Leiter*innen Betreuung und Pflege und die diensthabenden diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger*innen erteilen.

4 Pflegedokumentation

4.1 Zweck der Verarbeitung

Zweck der Pflegedokumentation ist vor allem die Qualitätssicherung, aber auch die bessere Planbarkeit und Koordination der Pflegedienstleistungen.

4.2 Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Grundlagen, wie insbesondere das Pflegerecht auf Landesebene, verpflichten jeden Träger eines Pflegeheimes, bestimmte Aufzeichnungen über die Bewohner*innen zu führen. Dies sind va:

- **Angaben zu Ihrer Person**, wie insbesondere Ihrem Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Adresse, biographische Angaben, letzter Wohnort vor Heimeintritt, aktuelle Pflegegeldstufe, Erreichbarkeitsadressen von Vertrauenspersonen (das sind in der Regel nahe Angehörige), Erwachsenenvertreter*innen, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- **Angaben zu unseren Vertragsbeziehungen**, wie etwa den Tag und Anlass Ihrer Aufnahme sowie das Entlassungsdatum, Angaben über Depositen und Abrechnungsdaten,
- **Feststellungen zu Ihrem Gesundheitszustand** sowie Angaben über alle gesundheitsbezogenen Vorkommnisse,
- **die Betreuung und Pflege betreffende Feststellungen** sowie geplante, angeordnete und durchgeführte diagnostische, therapeutische und pflegerische Maßnahmen, inklusive Bildern zu Zwecken der medizinischen und pflegerischen Dokumentation,
- **Informationen zu ärztlichen Leistungen** sowie zu verschriebenen und verabreichten Arzneimittelspezialitäten und Hilfsmitteln sowie
- die von unserer Seite erfolgten **Aufklärungen**.

Mitarbeiter*innen des Heimträgers, die einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf ausüben, unterliegen außerdem den Vorschriften des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (kurz GuKG). Sie sind daher gesetzlich dazu verpflichtet, bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren. Gemäß GuKG hat diese Dokumentation zumindest die Pflegeanamnese, die Pflegediagnose(n) und die Pflegemaßnahmen zu enthalten. Wir sind daher gesetzlich verpflichtet, Gesundheitsdaten im Sinne der DSGVO zu erheben, zu verwalten und zu verarbeiten.

Für die in zur medizinischen Versorgung eingesetzten Ärzt*innen gelten zusätzlich die Dokumentationsvorschriften des Ärztegesetzes, wonach jede Mediziner*in verpflichtet ist, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung überantwortete Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung und Behandlung, die Vorge-

schichte einer Erkrankung, die Diagnose(n), den Krankheitsverlauf sowie über Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen. Außerdem sind Aufzeichnungen über die Anwendung von Arzneyspezialitäten oder der zur Identifizierung dieser Arzneyspezialitäten und der jeweiligen Chargen erforderlichen Daten zu führen.

Für die im Rahmen der Betreuung in den Pflegeheimen eingesetzten Angehörigen medizinisch-technischer Berufe (das sind zB Physio- oder Ergotherapeuten, Logopäden,...) gelten die gesetzlichen Vorschriften des MTD-Gesetzes. Demnach sind Angehörige des medizinisch-technischen Dienstes bei der Ausübung ihres Berufes verpflichtet, die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Pflegedokumentation sind:

Institut Haus der Barmherzigkeit
Pflegezentrum Tokiostraße
Clementinum
Stadtheim
Stephansheim
Urbanusheim

[§ 17 Wr. Wohn- und Pflegeheimgesetz](#)
iVm [Art 9 Abs 2 Buchstabe h DSGVO](#)
[§ 9 NÖ Pflegeheim Verordnung](#) iVm [Art 9 Abs 2 Buchstabe h DSGVO](#)

4.3 Empfänger / Kategorien von Empfängern

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir Ihre Daten an externe Empfänger*innen. Dies können insbesondere sein:

- Behörden (bspw. das Land NÖ oder die Stadt Wien bzw. die jeweilige Bezirkshauptmannschaft/das Magistrat, der FSW – Fonds Soziales Wien),
- hinzugezogene Angehörige von Gesundheitsberufen,
- der Hauptverband der Sozialversicherungsträger,
- der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger sowie
- im Rahmen der Versorgung mit Arzneimittelspezialitäten, die jeweilige beauftragte Apotheke sowie
- vom HB beauftragte Versicherungsunternehmen zur Wahrung von Haftungsansprüchen der Bewohner*innen gegenüber dem HB.

4.4 Keine Bekanntgabe Ihres Aufenthalts ohne Ihre Einwilligung

Wenn Sie bei uns Ihren Heimvertrag unterschreiben, fragen wir Sie, ob wir Dritten sagen dürfen, dass Sie bei uns betreut werden und wo man Sie finden kann. Die Grundregel ist, dass wir diese Information nur an die von Ihnen angegebenen Vertrauenspersonen weitergeben, aber nicht an andere Personen. Im Rahmen des Abschlusses des Heimvertrags können Sie angeben, dass Sie eine generelle Bekanntgabe wünschen.

4.5 Keine Übermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt für die Pflegedokumentation unter keinen Umständen.

4.6 Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene- sowie Gesundheitsdaten werden jedenfalls solange wie gesetzlich notwendig gespeichert. Die Aufbewahrungspflichten nach dem Landesrecht sehen eine Speicherung von jedenfalls 10 Jahren nach Beendigung des Heimaufenthalts vor.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten solange gespeichert, als das für Zwecke der Betreuung und Pflege oder aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich ist bzw. dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei werden die entsprechenden Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen, die bis zu 30 Jahre ab der Beendigung des jeweiligen konkreten Vertragsverhältnisses betragen können, berücksichtigt.

4.7 Ihre Rechte aufgrund der DSGVO

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung steht Ihnen ...

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie
- das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Gesundheits- und Pflegedaten gegen die DSGVO verstößt,

...zu.

Sie haben bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen das **Recht auf Auskunft**, welche personenbezogenen Daten über Sie verarbeitet werden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist den Bewohner*innen eines Heimes, ihren gesetzlichen Vertreter*innen und Personen, die von den Bewohner*innen als auskunftsberechtigt genannt werden, Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren. Bewohner*innen von Pflegeheimen haben jedenfalls auch das Recht, sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen an die Patienten- und Pflegeanwaltschaft zu wenden.

Das **Beschwerderecht** steht Ihnen bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, zu.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir zur Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind, daher besteht in diesem Bereich weder ...

- das Recht auf Löschung noch
- das Recht auf Datenübertragbarkeit noch
- das Recht auf jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung.

Das Widerspruchsrecht besteht außerdem nicht, weil die Verarbeitung weder

- aufgrund öffentlicher Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) noch
- aufgrund (unserer) berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) noch
- zu Zwecken der Direktwerbung noch
- zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Statistik

erfolgt.

4.8 Pflicht zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Weigerung

Wir sind zur Verarbeitung der oben angeführten Daten gesetzlich verpflichtet. Sollten Sie sich weigern, die Daten bereitzustellen, kann dies unter Umständen dazu führen, dass wir sie nicht aufnehmen können, weil wir eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Pflege unter Umständen so nicht gewährleisten können.

4.9 Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling

Im Rahmen der Pflegedokumentation kommt es nicht zur automatisierten Entscheidungsfindung. Eine allfällige Analyse der Daten der Pflegedokumentation erfolgt ausschließlich zur Erbringung einer qualitativ hochwertigen Betreuungs- und Pflegeleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch das HB.

5 Verwendung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen

Die Bewohner*innen können in die Herstellung von Foto-, Bild- und Tonaufnahmen von ihm im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. gesellige und kulturelle Veranstaltungen, Ausflügen) sowie die Verwendung der Aufnahmen zum internen Gebrauch (Fotos und Bilder auf Zimmertüren, Gangwänden, im Aufenthaltsbereich, im Therapiebereich) einwilligen. Bei den Aufnahmen ist der Schutz der Privatsphäre besonders zu achten, diese Aufnahmen dürfen die berechtigten Interessen der Bewohner*innen unter keinen Umständen verletzen, sie bloßstellen oder herabwürdigend wirken. Die Bewohner*innen oder ihre gesetzlichen Vertreter*innen können die Entfernung von Aufnahmen jederzeit verlangen. Diesem Verlangen ist nachzukommen.

Für die Verwendung der Aufnahmen in externen Medien oder in der Werbung wird jedenfalls eine gesonderte Zustimmung eingeholt.

Auch wenn Ihre Freund*innen und Angehörigen aufgenommen werden sollen, werden wir eine gesonderte Einwilligung einholen.

5.1 Zweck der Verarbeitung

Zur Bewerbung des HB bitten wir Sie, Foto-, Video- und Audioaufnahmen von Ihnen verarbeiten zu dürfen.

5.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen zur Bewerbung des HB, ist Ihre Einwilligung gemäß [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO](#).

5.3 Empfänger / Kategorien von Empfängern

Je nachdem, wie weit Sie Ihre Einwilligung erteilen, können auch Medienunternehmen sowie die Öffentlichkeit Empfänger der von Ihnen angefertigten Aufnahmen sein.

5.4 Übermittlung in Drittstaaten

Sollten Sie in die Veröffentlichung im Internet bzw. die Übermittlung an Medienunternehmen zur Publikation in Drittstaaten eingewilligt haben, kann es zur Übermittlung in Drittstaaten kommen.

5.5 Ihre Rechte aufgrund der DSGVO

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung steht Ihnen ...

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie
- das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung gegen die DSGVO verstößt,

...zu.

Wenn und soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und nicht zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Daten werden ab dem Zeitpunkt des **Widerrufs** nicht mehr verarbeitet, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt. Das **Beschwerderecht** steht Ihnen bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, zu.

5.6 Weder Pflicht zur Bereitstellung noch Folgen bei Nichtbereitstellung

Es besteht weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Pflicht Foto-, Video- oder Audioaufnahmen von Ihnen anfertigen und verarbeiten zu lassen. Die Bereitstellung sowie deren Verweigerung haben keine wie immer gearteten Auswirkungen auf die Erbringung unserer Dienstleistungen.

5.7 Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling

Im Zuge der Verarbeitung kommt es weder zur automatisierten Entscheidungsfindung noch zu Profiling.

§14 Rechte der Bewohner

(1) Niemand darf gegen seinen Willen in ein Heim verbracht oder daran gehindert werden, dieses wieder zu verlassen.

(2) Der **Heimträger** hat durch geeignete Maßnahmen darüber hinaus insbesondere folgende Rechte der Bewohner **sicher zu stellen**:

1. respektvolle Behandlung und höflichen Umgang
2. Achtung der Privat- und Intimsphäre
3. Wahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
Einsichtnahme in die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen (z. B. Röntgenbilder, Befunde) inklusive Erstellung von Abschriften bzw. Fotokopien aus der Dokumentation gegen Ersatz der Selbstkosten. Einschränkungen in die Einsichtnahme sind nur insoweit zulässig, als sie auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles zum Wohl des Heimbewohners unvermeidlich sind. Einem Vertreter des Heimbewohners kommt auch in einem solchen Fall ein uneingeschränktes Einsichtsrecht zu, sofern der Heimbewohner dies nicht ausgeschlossen hat.
Sicherstellung der Dokumentation von Willensäußerungen des Heimbewohners, insbesondere Widersprüche gegen die Entnahme von Organen gemäß § 62a des Bundesgesetzes
4. über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, oder das Unterbleiben einer Behandlung oder einer bestimmten Behandlungsmethode für den Fall des Verlustes der Handlungsfähigkeit
5. Sicherstellung von Daten
Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen vom Heim zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind
6. rasche und individuelle Behandlung von persönlichen Anliegen, insbesondere Beratung in sozialen, rechtlichen und psychologischen Belangen
7. rasche, objektive und angemessene Bearbeitung von Beschwerden
8. konfessionelle Freiheit und seelsorgerische Betreuung
9. Ermöglichung eines Sterbens in Würde, wobei dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen ist
10. Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen sowie Ausschluss von Personen vom Kontakt, wenn der Sterbende dies wünscht
11. jederzeitige Besuchsmöglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner und die Organisation des Heimes
12. Anpassung der Organisations-, Behandlungs- und Pflegeabläufe an den allgemein üblichen Lebensrhythmus, insbesondere hinsichtlich Essens- und Ruhezeiten
13. Verwendung der eigenen Kleidung
14. Urlaub außerhalb des Heimes
15. Zugang zum Telefon und dessen ungestörte Benutzung
16. Beibehaltung und Förderung der sozialen Außenkontakte
17. Mitwirkungsrecht bei der Freizeitgestaltung
18. Für Heimbewohner, die nicht in der Lage sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten und Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist, sofern diese Aufgaben nicht durch Angehörige übernommen werden bzw. kein Erwachsenenvertreter bestellt ist, die Bestellung eines Erwachsenenvertreter beim zuständigen Pflugschaftsgericht anzuregen.